

ZH_OBERGERICHT SU240040 vom 11. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240040

FR: ZH_OBERGERICHT SU240040 du 11 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU240040 del 11 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 42 S. 3).

E. 1.1

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Die Berufungsinstanz überprüft den vorinstanzlichen Entscheid bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen üblicherweise frei (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Bildeten jedoch ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In diesen Fällen wird das angefochtene Urteil lediglich dahingehend überprüft, ob es rechtsfehlerhaft ist oder ob eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gegeben ist. Relevant sind dabei klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung wie namentlich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zur Akten- und Beweislage. Weiter in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Ebenfalls unter diesen Rügegrund fällt die Situation, in welcher die an sich zur Verfügung stehenden Beweismittel offensichtlich ungenügend ausgeschöpft wurden, mithin der Sachverhalt unvollständig festgestellt wurde. Gesamthaft gesehen dürften regelmässig Konstellationen relevant sein, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl. SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 398 N 12 f.; BSK StPO-BÄHLER, 3. Aufl. 2023, Art. 398 N 6). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen). Eine vertretbare Beweiswürdigung ist daher auch dann noch nicht willkürlich, wenn die Berufungsinstanz anstelle des

- 5 - Vorderrichters allenfalls anders entschieden hätte. Es ist somit zu überprüfen, ob das vorinstanzliche Urteil im Bereich der zulässigen Kognition Fehler aufweist.

E. 1.2

Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249; BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 136 I

229 E. 5.2).

E. 1.3

Soweit nachfolgend auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu etwa BGer 6B_570/2019 vom 23. September 2019 E. 4.2, m.w.H., sowie NYDEGGER, Der Verweis auf die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

E. 2

Diese Sachverhaltsfeststellung basiert auf den Aussagen der Auskunftsperson C._____, welche den kollisionsbeteiligten Lieferwagen fuhr, und auf den Feststellungen der Polizei hinsichtlich des Spurenbildes. Die Vorinstanz erachtete die Angaben von C._____ als in sich stimmig, nachvollziehbar und überzeugend. In seinen Aussagen fänden sich keine Übertreibungen oder sonstige Lügensignale. Er habe auch eingeräumt, wenn er etwas nicht wisse oder auf gewisse Dinge nicht geachtet habe. Die Ausführungen der Auskunftsperson C._____ seien somit insgesamt als glaubhaft zu beurteilen. Laut der ersten Instanz lassen sich überdies die glaubhaften Angaben von C._____ mit den Feststellungen der Polizei hinsichtlich des Spurenbildes in Übereinstimmung bringen, gemäss welchen die Kratzspuren am Fahrzeug des Beschuldigten nach hinten ziehend gewesen seien, weshalb davon ausgegangen werden könne, dass der Beschuldigte in den Lieferwagen hineingefahren sei. Andererseits kam die Vorinstanz nach der Analyse der Aussagen des Beschuldigten und der Zeugin D._____, der Ehefrau des Beschuldigten, zum Schluss, dass deren Ausführungen, wonach der Lieferwagenfahrer mutwillig von hinten in das Fahrzeug des Beschuldigten hineingefahren sei, nicht stimmig, widersprüchlich, lebensfremd und gesamthaft unglaublich und entsprechend nicht geeignet seien, die glaubhaften Aussagen der Auskunftsperson C._____ in Zweifel zu ziehen. Vielmehr seien die Aussagen des Beschuldigten und der Zeugin als Schutzbehauptungen zu würdigen. Die Sachverhaltsfeststellung des Parkierens auf einem markierten Car-Parkplatz basiert sodann auf einer polizeilich erstellten Fotodokumentation (Urk. 42 S. 10 ff.).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 2.2

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens ihm aufzuerlegen sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht zudem kein Anspruch auf eine Entschädigung.

- 10 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der mehrfachen einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von ■ Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 SVG, Art. 44 Abs. 1 SVG, Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 48 Abs. 4 SSV und Art. 79 Abs. 6 SSV sowie des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 ■ SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 500.–. 3. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

E. 3

Was der Beschuldigte dagegen mit seiner Berufungserklärung vorbringt, genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Er setzt sich mit den lediglich auf Willkür zu prüfenden Sachverhaltsfeststellungen der ersten Instanz (Art. 398 Abs. 4 StPO) nicht in einer den formellen Anforderungen genügenden Weise auseinander. Stattdessen beschränkt er sich darauf, seine Sicht der Dinge zu schildern und der Vorinstanz vorzuwerfen, die Beweise nicht in diesem Sinne richtig gewürdigt zu haben. Das trifft beispielsweise auf seine Behauptung zu, sein Fahrzeug habe schon zu 75% auf der Spur des Lieferwagens gestanden, als das Lichtsignal noch auf Rot gewesen sei, und dass der Lieferwagenfahrer beim Wechsel auf Grün Vollgas gegeben habe und absichtlich in ihn hineingefahren sei.

- 7 - Nach der Kollision habe er auf den Lieferwagen gewartet. Damit einhergehend beruft er sich auf seine eigenen, aus seiner Sicht glaubhaften Aussagen und auf die Angaben seiner Ehefrau und wirft der Auskunftsperson C._____ vor, die Vorwürfe frei erfunden zu haben (Urk. 37 und Urk. 43). Damit zeigt der Beschuldigte nicht ansatzweise auf, dass oder inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen, auf denen der Schuldspruch basiert, schlechterdings unhaltbar sein sollen. Seine Einwände gehen über eine appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung nicht hinaus. Aus seiner Berufung ergibt sich mithin nicht, inwiefern das angefochtene Urteil willkürlich bzw. rechtsfehlerhaft sein könnte. Entsprechendes gilt, wenn der Beschuldigte moniert, dass keine Bremsspuren des Lieferwagens festgestellt worden seien (Urk. 37 und Urk. 43). Mangels entsprechender Untersuchungen kann nicht eruiert werden, ob der Lieferwagen Bremsspuren hinterliess oder nicht. Daraus lässt sich weder zugunsten noch zuungunsten des Beschuldigten etwas ableiten. Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen nachvollziehbar begründet, weshalb sie die Darstellung des Beschuldigten, dass sein Fahrzeug schon auf der Spur des Lieferwagens gestanden habe, als das Lichtsignal noch auf Rot gewesen sei und der Lieferwagenfahrer beim Wechsel auf Grün mutwillig in ihn hineingefahren sei, als Schutzbehauptung qualifizierte (Urk. 42 S. 11 ff.). Da der Beschuldigte nicht ansatzweise darlegt, weshalb die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen rechtsfehlerhaft bzw. willkürlich sind, ist nicht weiter darauf einzugehen.

E. 4

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 bis 6) wird bestätigt.

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 7

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an den Beschuldigten ■ das Stadtrichteramt der Stadt Zürich ■ die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ■ sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz. ■

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen,

begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000

- 11 - Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 11. April 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.